

Prüfungsordnung

Besonderer Teil

für den weiterbildenden Master-Studiengang

Interreligiöse Dialogkompetenz

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

vom 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Interreligiöse Dialogkompetenz	1
§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad	1
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 3 Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studienumfang	1
§ 4 Umfang des Studiengangs	2
§ 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit	2
§ 6 Spezielle Voraussetzung zur Zulassung zur Masterthesis	2
§ 7 Bearbeitungszeit	2
§ 8 Bildung der Gesamtnote	2
§ 9 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten	3
§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	3

**B. Besonderer Teil:
Masterstudiengang Interreligiöse Dialogkompetenz**

§ 1

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (Hochschulgesetz) durch theoretische und praktische Studienelemente interreligiöse Kompetenzen für Bildung, Soziale Arbeit und Seelsorge entwickeln.
- (2) Die Masterprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des Studienganges. Die Masterprüfung besteht aus 7 Modulprüfungen und der Modulprüfung 8 (Masterthesis).
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Fach der Human-, Sozial- oder Geisteswissenschaften (z.B. Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Theologie, Religionswissenschaft, Politik-, Verwaltungs- oder Pflegewissenschaft, Psychologie, Philosophie) gefordert. Darüber hinaus ist eine mindestens 1-jährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
- (2) Über die Zulassung von Bewerberinnen¹, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen als den genannten Studiengängen erworben haben, jedoch einschlägige berufliche Vorerfahrungen nachweisen können, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Umfasst das Studium gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erstellt für diese 30 Leistungspunkte einen Kriterienkatalog (Anlage II). Die Anrechnung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und wird in berufsbegleitender Form durchgeführt.
- (2) Der Studienumfang umfasst insgesamt 2250 h Workload über sechs Semester verteilt. Dabei werden 531 h Workload im Rahmen von Kontaktzeiten erbracht, 1719 h im Selbststudium, davon 491 h zur Abfassung der Masterthesis. Insgesamt umfasst das Modul 8 (Masterthesis) 500 h (20 Credits) incl. 9 h Begleitseminar.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

§ 4 Umfang des Studiengangs

Der Studiengang umfasst 8 Module.

§ 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit

(1) Die Vorsitzende wird von der Rektorin aus dem Kreis der Dozentinnen der KathHO NRW berufen. Ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden von den im Studiengang „Interreligiöse Dialogkompetenz“ Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wählen die Studierenden aus ihrem Kreis. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder drei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Lehrende und zwei weitere stimmberechtigtes Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 6 Spezielle Voraussetzung zur Zulassung zur Masterthesis

Zur Masterthesis wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung Modulprüfungen im Umfang von mindestens 46 Credits bestanden hat.

§ 7 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Themenvergabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt sechs Monate. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monaten verlängern.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden – entsprechend dem prozentualen Anteil der Module am Gesamt-Workload – folgende Gewichte bezogen auf die sieben benoteten Modulprüfungen zugrunde gelegt:

M-1: Religionswissenschaftliche und theologische Grundlagen (12 cps)	14,0%
M-2: Sozial- und politikwissenschaftliche Vertiefungen (10 cps)	11,6%
M-3: Kompetenzen interreligiöser Arbeit (8cps)	9,3%
M-4: Praxis interreligiöser Arbeit (10 cps)	11,6%
M-5: Grundlagen interreligiöser Konzeptentwicklung und Praxisforschung (12 cps)	14,0%
M-6: Durchführung eines Projektes (14 cps)	16,2%
M-8: Masterthesis (20 cps)	23,3%

§ 9

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., vom 23.02.2016 akkreditiert. Er eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KatHO NRW wurde am 12.03.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 1.7.2015 tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 1.7.2015 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Köln der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 10.04.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.Juli 2018


Prof. Dr. Hans Hobeisberger
- Rektor -

Anlage I: Modulstruktur

Berufsbegleitender Master: "Interreligiöse Dialogkompetenz" Stand: 10.02.2015		1 cp = 25h																		cps	Prüfungsform	Prüfungstermin	
		Summe Workload (h)						Präsenzlehre						Selbststudium									
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Modul 1: Religionswissenschaftliche und theologische Grundlagen (ra)		300						108						192						12	mündl. Prüf.	Ende 2. Sem.	
LE1: Grundlagen der christlichen Theologie für den interreligiösen Dialog (ev/gr/ku/lu)		75						27						48									
LE2: Grundlagen des Judentums (kl/mf)			50						18							32							
LE3: Grundlagen des Islam (le)									18							32							
LE4: Die großen religiösen Traditionen des Hinduismus und Buddhismus (ra)			50						18							32							
LE5: Gegenwartsfragen: Der Einfluss nicht-christlicher religiöser Traditionen in Europa (le/ra)			50						18							32							
LE6: Ansätze einer Theologie der Religionen (üf)			25						9							16							
Modul 2: Sozial- und politikwissenschaftliche Vertiefungen (hö)		250						90						160						10	Klausur	Ende 5. Sem.	
LE1: Säkularisierung: ein weltweites Phänomen oder ein europäischer Sonderweg? (hö)				50							18						32						
LE2: Fundamentalismus (fr/hö)					50							18						32					
LE3: Modelle der Trennung und der Zusammenarbeit von Staat und Religion (pul/th)					50							18						32					
LE4: Religionspsychologie (ot)				50							18						32						
LE5: Der Dialog mit Agnostikern, Humanisten, Atheisten in Europa (we)					50						18							32					
Modul 3: Kompetenzen interreligiöser Arbeit (win)		200						72						128						8	Kolloquium	Ende 4. Sem.	
LE1: Haltungskompetenzen: Respekt, Empathie, Ambiguitätstoleranz, dialogische Streitkompetenz (fr)			50							18						32							
LE2: Praxiskompetenzen: Projektmanagement, Leitung, Moderation (de/mü)				50							18						32						
LE3: Sensibilität für Spiritualität und religiöse Vielfalt (win)			50							18						32							
LE4: Ebenen des interreligiösen Dialogs: fachlich, alltagsbezogen, handlungsbezogen, spirituell (fr/le)			50							18						32							
Modul 4: Praxis interreligiöser Arbeit (fr)		250						90						160						10	Hausarbeit	im 5. Sem.	
LE1: Seelsorge, Begleitung, Beratung im interkulturellen und interreligiösen Kontext (le/lu)				50							18						32						
LE2: Transkulturelle und interreligiöse Bildungsarbeit: Biografiebezogene Gruppenarbeit (fr/schn/zi)				50							18						32						
LE3: Sozial- und Gemeinwesenarbeit im multikulturellen und multireligiösen Kontext: Projektmanagement (de/mü)					50							18						32					
LE4: Gewaltfreie Kommunikation und Mediation bei religiös aufgeladenen Konflikten (fr)				25	25					9	9						16	16					
LE5: Netzwerkbildung (de/mü)					50						18							32					
Modul 5: Konzeptentwicklung u. Praxisforschung interreligiöser Dialogarbeit (fr)		300						90						210						12	Klausur	Ende 2. Sem.	
LE1: Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Praxisforschung (wil)		50						18						32									
LE2: Qualitative und quantitative Methoden im Rahmen von Praxisforschung (pu/schö)		50						18						32									
LE3: Konzeptentwicklung interreligiöser Projekte (fr)		25	25					9	9					16	16								
LE4: Entwicklung eines Praxisforschungs- oder Konzeptentwicklungsprojekts (fr)		50	50					9	9					41	41								
LE5: Betriebswirtschaftliche Grundlagen (ho)			50							18						32							
Modul 6: Durchführung eines Projekts der KE bzw. PF (fr/le)		350						36						314						14	Präsentation	Ende 3. Sem.	
LE2: Durchführung des Projekts (Betreuungsdozent/in)			50	100						18					50	82							
LE3: Projektdokumentation (Betreuungsdozent/in)				100						9						91							
LE4: Projektpräsentation (Betreuungsdozent/in)				100						9						91							
Modul 7: Wahlmodul (win)		100						36						64						4	Lerntagebuch	Ende 6. Sem.	
LE1: Wahlveranstaltung (z.B. Studienwoche)						50							18						32				
LE2: Wahlveranstaltung						50							18						32				
Modul 8: Masterthesis (fr/alle)		500						9						491						20	Thesis	Ende 6. Sem.	
Summe Workload pro Semester					125	375							9						125	366			
Summe Workload Gesamt		300	350	450	275	400	475	99	99	90	99	99	45	201	251	360	176	301	430				
Studientage gesamt		2250						531						1719						90			
Tage in Studienwochen (je 5 Tage)								11 11 10 11 11 5															
Tage in Studiendoppeltagen (je 2 Tage)								5 5 6 10 6 6 5															
																					531 Ustd. Präsenzlehre entsprechen 59 Studientagen		

Anlage II: Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten

Um die Anschlussfähigkeit für Bachelor-Absolventinnen mit einem Studienabschluss von 180 Credits zu erhöhen und ihnen einen Masterabschluss mit einem Gesamtumfang von 300 Credits als Promotionszugang zu ermöglichen, wurde ein Konzept für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachter Äquivalenzleistungen und -qualifikationen im Umfang von maximal 30 Credits erarbeitet. Dieses Konzept sieht folgende Anrechnungsmöglichkeiten vor:

Die Teilnahme an mind. 400 UE Zusatzausbildung, z.B. Fort- oder Weiterbildung, Fachtagungen, Kongresse, wird unter Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 350 UE mit insgesamt 750 h angerechnet.

Eine für die Studieninhalte relevante qualifizierte Berufspraxis von mindestens einem Jahr, die über die Studienvoraussetzungen hinausgeht, wird bei einer 100%-Tätigkeit und der Vorlage einer schriftlichen studieninhaltbezogenen Reflexion angerechnet, geringere Beschäftigungsumfänge mit insgesamt 750 h entsprechend.

Die Gesamtsumme von insgesamt 750 h formalisierter Vorbildung wird mit 30 Credits angerechnet.

Bewerberinnen mit einem BA-Studienabschluss von 180 Credits legen im Rahmen des Auswahlverfahrens entsprechende Nachweise zu den oben genannten Leistungen zur inhaltlichen Bewertung durch die Studiengangsleitung vor. Werden sie zugelassen, stellen sie beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Anrechnung dieser Leistungen in Höhe von 30 Credits. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der inhaltlichen Bewertung durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.